

Leitfaden
für die
ehrenamtlichen Richterinnen und
Richter
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit



HESSISCHES MINISTERIUM
DER JUSTIZ

Wir sind mit Recht für Sie da

Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung
herausgegeben. Sie darf weder
von Parteien noch von
Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder
Wahlhelferinnen und Wahlhelfern
während eines Wahlkampfes zum Zwecke
der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für
Landtags-, Bundestags- und
Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere
die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an
Informationsständen der
Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken
oder Aufkleben parteipolitischer Informationen
oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls
die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der
Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden
Wahl darf die Druckschrift nicht
in einer Weise
verwendet werden, die als Parteinahme der
Landesregierung zugunsten einzelner politischer
Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig
davon, wann, auf welchem
Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem
Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet,
die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen
Mitglieder zu verwenden.

Verantwortlich für den Inhalt: Torsten Kunze
Redaktion: Hans-Joachim Höllein
Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Satz, Druck und Weiterverarbeitung:
Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland	
Verfassungsgrundsätze	7
Die Organe der Rechtsprechung	8
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	9
Das verwaltungsgerichtliche Verfahren	12
Das Klageverfahren in erster Instanz	13
Die Klagearten	13
Ziele der Klagearten und besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen	14
Die Behandlung der Klage bis zur mündlichen Verhandlung	14
Die mündliche Verhandlung	15
Die Beratung	16
Das Urteil	17
Das Klageverfahren in zweiter Instanz	18
Das Zulassungsverfahren	18
Das Berufungsverfahren	19
Ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter	20
Die Funktion der Laienbeteiligung	20
Die rechtliche Ausgestaltung des Amtes	21
Persönliche Voraussetzungen	21
Ausschließungsgründe	21
Ablehnung durch Beteiligte	22
Entscheidung über Ausschließung und Befangenheit	22
Interessen- oder Pflichtenkollision	23
Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	23
Die Heranziehung zu Sitzungen	23
Die Vereidigung	24
Die Beendigung des Amtes	24
Besonderheiten in Fachspruchkörpern	25
Entschädigung und Versicherungsschutz	27
Die Entschädigung	27
Der Unfallschutz	28

Wichtige Rechtsvorschriften (Anhang)	
Grundgesetz (Auszug)	31
Verfassung des Landes Hessen (Auszug)	33
Deutsches Richtergesetz (Auszug)	33
Hessisches Richtergesetz (Auszug)	35
Gerichtsverfassungsgesetz (Auszug)	35
Verwaltungsgerichtsordnung (Auszug)	37
Zivilprozessordnung (Auszug)	43
Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (Auszug)	46
Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Auszug)	48
Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Auszug)	49
Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII – (Auszug)	53
Merkblatt: Sozialversicherung/Vermögensbildung	57
Stichwortverzeichnis	59

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

gelebte Demokratie ist ohne Mitverantwortung und Mitarbeit der Bürgerinnen und Bürger nicht vorstellbar. Unser demokratisches Gemeinwesen ist darauf ausgerichtet und darauf angewiesen, dass sie uneigennützig und ehrenamtlich Verantwortung übernehmen. Die hohe Bedeutung des Ehrenamtes für die freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung gilt für alle Bereiche staatlichen Handelns und sie ist auch der Grund dafür, dass die Hessische Landesregierung mit einem Aktionsprogramm zur Förderung des Ehrenamtes die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement in allen Bereichen, in denen es uns auf vielfältige Weise begegnet, weiter stärkt.

Auch für den Bereich der Rechtsprechung, der Dritten Gewalt, gilt nichts anderes: Justiz kommt ohne den engagierten Einsatz ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger nicht aus. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter hat in unserer Rechtskultur lange Tradition. Im demokratischen Rechtsstaat ist sie Ausdruck von Verantwortungsbereitschaft und Solidarität mit unserem Gemeinwesen. Mit ihr erfolgt die demokratische Anbindung der „Im Namen des Volkes“ zu sprechenden Urteile. Dabei findet die Stärkung der Rechtsprechung durch das ehrenamtliche Richteramt auf vielfache Weise ihren Ausdruck: Den ausgebildeten Berufsrichtern gleichberechtigt zur Seite gestellt, bringen die ehrenamtlichen Richter die in den verschiedenen beruflichen Bereichen gesammelten Erfahrungen in die Beratung und Rechtsfindung ein. Nach außen trägt die Einbindung des laienrichterlichen Elements zur größeren Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen und damit zur Stärkung des Vertrauens in die Rechtsprechung bei.

Ehrenamtliche Tätigkeit setzt Engagement, Verantwortung und Eigeninitiative voraus. Dies ist in unserer heutigen Zeit keine Selbstverständlichkeit. Die ehrenamtliche richterliche Tätigkeit verlangt zudem in hohem Maße den Einsatz von Arbeitskraft und Zeit. Ich danke allen ehrenamtlichen Richtern in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit für ihr großes Engagement.

Der vorliegende Leitfaden soll als Informationsquelle dienen und alle wichtigen Fragen beantworten, die sich aus den Aufgaben und der Stellung der ehrenamtlichen Richter in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christean Wagner', written in a cursive style.

(Dr. Christean Wagner)
Hessischer Minister der Justiz

Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland

Verfassungsgrundsätze

Nach den in den Art. 20 und 28 des Grundgesetzes (GG) zusammengefassten Verfassungsgrundsätzen ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Sie ist ein Rechtsstaat, in dem der Grundsatz der Gewaltenteilung gilt. Die einzelnen Bundesländer als Gliedstaaten bilden zusammen mit dem Bund den Gesamtstaat Bundesrepublik Deutschland.

Die Staatsform der Demokratie beruht auf dem Prinzip, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird.

Dieser Grundsatz der Gewaltenteilung, also der verfassungsmäßigen Abgrenzung der drei Staatsgewalten – Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung – wurde maßgeblich im 17. und 18. Jahrhundert durch den englischen Philosophen John Locke und den französischen Philosophen Charles Montesquieu entwickelt und soll durch die Aufteilung der politischen Macht im Staate in voneinander unabhängige Staatsorgane eine wirksame gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalt bewirken und dadurch mittelbar die Freiheit der Staatsbürger gewährleisten.

Nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sozialstaatsprinzip soll der Staat soziale Gerechtigkeit im Sinne einer gerechten Sozialordnung verwirklichen und für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze sorgen. Nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit soll er Gerechtigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten und die Tätigkeit des Staates an Gesetz und Recht binden.

Die Organe der Rechtsprechung

Die rechtsprechende Gewalt (Judikative) ist neben Gesetzgebung (Legislative) und vollziehender Gewalt (Exekutive) der dritte Teil der Staatsgewalt. Sie ist nach Art. 92 GG „den Richtern anvertraut“.

Die Rechtsprechung wird durch das Bundesverfassungsgericht, die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder, zu denen auch die Landesverfassungsgerichte (in Hessen der Staatsgerichtshof) gehören, ausgeübt (Art. 92 GG). Den einzelnen Rechtsbereichen sind jeweils selbständige Gerichtszweige zugeordnet. Neben der Verfassungsgerichtsbarkeit sind dies insbesondere

- die im wesentlichen für Straf- und Zivilprozesse zuständige ordentliche Gerichtsbarkeit (Amts- und Landgerichte, Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof);
- die für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zuständige Arbeitsgerichtsbarkeit (Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte, Bundesarbeitsgericht);
- die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe, Bundesverwaltungsgericht), auf die in dieser Broschüre noch näher einzugehen ist;
- die für sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten zuständige Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichte, Landessozialgerichte, Bundessozialgericht);
- die für bundes- und landesrechtlich geregelten Steuern und Zölle zuständige Finanzgerichtsbarkeit (Finanzgerichte, Bundesfinanzhof).

Daneben existieren weitere Gerichtsbarkeiten wie z. B. die Patent- und Wehrdienstgerichtsbarkeit.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Etwas Geschichte:

Bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts gab es in Deutschland keine Verwaltungsgerichtsbarkeit im heutigen Sinne. Allenfalls wurde die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen durch die jeweils nächsthöhere Verwaltungsbehörde in zum Teil formalisierten Verfahren ermöglicht.

Nachdem erstmals im Jahre 1863 in Baden Verwaltungsgerichte eingerichtet worden waren, wurde im Jahr 1875 durch das „Gesetz betreffend das oberste Verwaltungsgericht“ in Darmstadt ein für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt zuständiger Verwaltungsgerichtshof errichtet, der mit seiner ersten Sitzung am 25. November 1875 offiziell seine Tätigkeit aufnahm. Wenige Tage zuvor, am 20. November 1875, hatte in Berlin das Preußische Oberverwaltungsgericht seine erste Sitzung durchgeführt, das bis in den zweiten Weltkrieg hinein auch für die 1868 gebildete preußische Provinz Hessen-Nassau zuständig war.

Eine Verwaltungsrechtspflege im heutigen Sinne entwickelte sich jedoch bis zum Ende der Hitlerdiktatur nicht. Teilweise war die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur in den höchsten Instanzen auf Länderebene wirklich von der Verwaltung getrennt. Bemühungen um die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts scheiterten in der Weimarer Republik. Zwar wurde ein solches „Gericht“ noch 1941 durch „Führererlass“ errichtet, jedoch kam im Zweiten Weltkrieg die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die schon vorher durch gesetzliche Beschränkungen deutlich reduziert worden war, völlig zum Erliegen.

Nach dem zweiten Weltkrieg schufen die Alliierten mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 und der Hessische Landtag mit dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 die gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau einer Verwaltungsgerichtsbarkeit im heutigen Sinne.

Mit Verordnung vom 25. März 1947 wurden der Verwaltungsgerichtshof für das Land Hessen mit Sitz in Kassel und zunächst drei Verwaltungsgerichte in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, also am jeweiligen Sitz der damaligen Regierungspräsidenten, errichtet. Im April 1952 kam das heute größte hessische Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main hinzu. Am 1. Januar 1987 wurde schließlich das Verwaltungsgericht Gießen errichtet, das die zuvor seit 1. Januar 1980 bestehenden zwei auswärtigen Kammern des Verwaltungsgerichts Wiesbaden in Gießen ablöste.

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland durch das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 wurde durch Bundesgesetz vom 23. September 1952 das Bundesverwaltungsgericht mit damaligem Sitz in Berlin (seit 2002 in Leipzig) errichtet.

Die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960, die die bis dahin geltenden Verfahrensgesetze ablöste, ist die erste und bis heute im Wesentlichen

fortgeltende bundesrechtliche Prozessordnung für die deutschen Verwaltungsgerichte. Über die wesentlichsten Grundzüge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens können Sie sich unten im Abschnitt „Das verwaltungsgerichtliche Verfahren“ informieren.

Ende der 1970er Jahre begann die Entwicklung eines besonderen Verfahrensrechts für Asylverfahren, für die bis Ende 1979 ausschließlich das bayerische Verwaltungsgericht Ansbach und in zweiter Instanz der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München zuständig waren. Im Zusammenhang und als Folge der Dekonzentration der örtlichen Zuständigkeit für Asylverfahren wurden in zwei Beschleunigungsgesetzen und schließlich im Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 vom allgemeinen Verwaltungsprozessrecht abweichende Regelungen geschaffen, die vor allem eine Konzentration der Verfahren über die Asylanerkennung und aufenthaltsbeendende Maßnahmen in einem Prozess, eine verstärkte Einzelrichterzuständigkeit und eine deutliche Beschränkung der Rechtsmittel zur Folge hatten. Einzelheiten hierzu erfahren Sie im Abschnitt „Das verwaltungsgerichtliche Verfahren“.

Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist vom Grundsatz her dreistufig aufgebaut. In Hessen existieren fünf Verwaltungsgerichte mit Sitz in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden. Die Funktionen des Oberverwaltungsgerichts nimmt in Hessen der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel wahr. Revisionsinstanz in Klageverfahren ist das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Klagen grundsätzlich in der Besetzung von drei Berufsrichterinnen oder -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern; bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden, die in einfacher gelagerten Fällen möglich sind, wirken die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter nicht mit (§ 5 Abs. 3 VwGO). In den letzten Jahren ist nach verschiedenen Gesetzesänderungen die Heranziehung ehrenamtlicher Richter deutlich seltener geworden, da nunmehr die Kammer des Verwaltungsgerichts in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen soll, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und auch keine grundsätzliche Bedeutung hat (§§ 6 Abs. 1 VwGO, 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz).

In Eilverfahren, das heißt bei Entscheidungen über Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen beziehungsweise auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen bestimmte Behördenentscheidungen (Verwaltungsakte) wird in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ent-

schieden, so dass ehrenamtliche Richterinnen oder Richter an solchen Entscheidungen schon deshalb nicht mitwirken.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof, der über zwölf Senate verfügt, entscheidet über Berufungen gegen Urteile oder Gerichtsbescheide der Verwaltungsgerichte grundsätzlich in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen oder -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern (§ 9 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit den hessischen Ausführungsbestimmungen). Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten kann allerdings auch eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheiden, was mittlerweile in rund einem Viertel aller Fälle geschieht.

Über Beschwerden gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Regel ohne mündliche Verhandlung, so dass ehrenamtliche Richterinnen oder Richter aus diesem Grunde nicht herangezogen werden.

Keine Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sieht das Hessische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung bei Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO vor, in denen über die Gültigkeit bestimmter Rechtsnormen, insbesondere von Bebauungsplänen, entschieden wird. Hier hat der Landesgesetzgeber die Mitwirkung von fünf Berufsrichterinnen oder -richtern vorgesehen.

Die gleiche Zahl berufsrichterlicher Mitglieder wirkt bei Entscheidungen in Klageverfahren wegen technischer Großprojekte (§ 48 Abs. 1 VwGO, z. B. Neubau von Autobahnen oder Eisenbahnstrecken) mit; bei diesen Verfahren hat der Landesgesetzgeber allerdings geregelt, dass auch zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter mitwirken, so dass insgesamt sieben Personen an der Entscheidung beteiligt sind.

Beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, das über insgesamt zwölf Senate verfügt, wirken bei Entscheidungen ausschließlich Berufsrichterinnen oder -richter mit, und zwar im Allgemeinen fünf Richterinnen oder Richter, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung drei Richterinnen oder Richter (§ 10 Abs. 3 VwGO).

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren

Da ehrenamtliche Richterinnen und Richter praktisch nur in Klageverfahren (Hauptsacheverfahren) herangezogen werden, soll hier nur auf diese Verfahrensart eingegangen werden. Für Eilverfahren, in denen ehrenamtliche Richterinnen oder Richter nur in Ausnahmefällen mitwirken, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, gelten mit einigen Abweichungen ähnliche Regeln.

Die wichtigsten Unterschiede bestehen darin, dass in Eilverfahren normalerweise durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung und nur durch die Berufsrichterinnen und Berufsrichter entschieden wird, statt einer – zulassungsbedürftigen – Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof die zulassungsfreie Beschwerde statthaft ist und das Verfahren spätestens mit der Entscheidung über die Beschwerde durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof endet. Eine Revision durch das Bundesverwaltungsgericht findet in Eilverfahren nicht statt.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter üben ihr Amt mit gleichen Rechten wie die Berufsrichterinnen und -richter aus (§ 19 VwGO). Sie sind deshalb bei der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die auch den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern durch Art. 97 Abs. 1 GG garantierte sachliche Unabhängigkeit ist auch ausdrücklich in § 45 Abs. 1 Satz 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) geregelt. Wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter haben auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter das Beratungsgeheimnis zu wahren (§§ 43, 45 Abs. 1 Satz 2 DRiG).

Das Klageverfahren in erster Instanz

Klagen sind nach § 81 Abs. 1 VwGO bei dem zuständigen Gericht schriftlich zu erheben, bei den Verwaltungsgerichten können sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Gemäß § 82 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, angefochtene Behördenentscheidungen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die Klagearten

Klagen lassen sich nach dem mit ihnen angestrebten Ziel in drei Kategorien einordnen:

- **Leistungsklagen:** Klagen, die darauf gerichtet sind, den Beklagten zu einer Leistung oder Unterlassung zu verurteilen. Die bei den Verwaltungsgerichten wichtigste Variante der Leistungsklagen ist die Verpflichtungsklage, die auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist. Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz). Zumeist werden Verwaltungsakte als „Bescheid“ bezeichnet.
- **Gestaltungsklagen:** Klagen, deren Ziel es ist, durch das Urteil das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten zu gestalten. Der häufigste Fall der Gestaltungsklage bei den Verwaltungsgerichten ist die Anfechtungsklage, die darauf abzielt, die durch Verwaltungsakt getroffene Regelung eines Rechtsverhältnisses aufzuheben.
- **Feststellungsklagen:** Klagen, die auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts zielen.

Ziele der Klagearten und besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO)	Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO)	Feststellungsklage (§ 43 VwGO)	Fortsetzungs- feststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO)	Allgemeine Leis- tungsklage (in der VwGO nicht aus- drücklich geregelt)
Aufhebung eines Verwaltungsakts	Erllass eines Verwaltungsakts	Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsver- hältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts	Feststellung der Rechtswidrigkeit eines inhaltlich erledigten Verwaltungsakts	Vornahme oder Unterlassen schlichten Verwaltungs- handelns
Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) Klagefrist (§§ 74, 58 VwGO) Klagegegner (§ 78 VwGO)	Klagebefugnis Vorverfahren Klagefrist Klagegegner	Klagebefugnis Feststellungs- interesse (§ 43 Abs.1 VwGO) Keine Klagemög- lichkeit im Wege der Anfechtungs- oder Verpflich- tungsklage (§ 43 Abs. 2 VwGO)	besonderes Feststellungs- interesse (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO)	Klagebefugnis

Die Behandlung der Klage bis zur mündlichen Verhandlung

Nach Eingang der Klage beim Verwaltungsgericht wird von der Geschäftsstelle zunächst ein Aktenzeichen vergeben, das die Kennziffer der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer, das Registerzeichen E (Klage), die laufende Eingangsnummer und das Eingangsjahr enthält. Beispiel: Das Aktenzeichen 1 E 2750/02 bedeutet, dass die Sache bei der ersten Kammer des jeweiligen Gerichts anhängig ist, eine Klage betrifft und als 2750. Verfahren des Gerichts im Jahre 2002 registriert worden ist.

Die so registrierte Klage wird der oder dem Kammervorsitzenden zur Prüfung vorgelegt. Die oder der Vorsitzende beziehungsweise ein von ihr oder ihm zur Berichterstattung oder zum Berichterstatte bestimmtes Mitglied der Kammer prüft dann, ob die Klageschrift den in § 82 Abs. 1 VwGO bezeichneten Mindestanforderungen entspricht, ob der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet und ob die sachliche und örtliche Zuständigkeit des angefochtenen Gerichts begründet ist. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, wird entweder Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben oder die Verweisung an das zuständige Gericht

durch Gerichtsbeschluss, an dem nur Berufsrichterinnen oder -richter mitwirken, vorbereitet. Der Begriff des Berichterstatters rührt übrigens daher, dass es seine Aufgabe ist, in einer mündlichen Verhandlung den wesentlichen Inhalt der Akten vorzutragen (§ 103 Abs. 2 VwGO).

Bevor weitere prozessleitende Maßnahmen getroffen werden, wartet das Verwaltungsgericht normalerweise den Eingang der Klageerwiderung und der vorzulegenden Behördenakten (§ 99 VwGO) ab. Dann wird – wiederum durch die Berufsrichterinnen und Berufsrichter der jeweiligen Kammer – entschieden, ob der Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen wird (§ 6 Abs. 1 VwGO), was mit Zustimmung der Beteiligten selbst bei schwierigsten Verfahren von allgemeiner Bedeutung möglich ist (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Bei rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Sachen können die Kammer oder die zu Einzelrichtern bestellten Kammermitglieder auch durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung über die Klage entscheiden (§ 84 VwGO). Allerdings können die Beteiligten dann normalerweise durch entsprechenden Antrag eine mündliche Verhandlung erzwingen (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

In schwieriger gelagerten Fällen kommt dem vorbereitenden Verfahren nach § 87 VwGO besondere Bedeutung zu. Die oder der Vorsitzende oder – in der Praxis am häufigsten – die Berichterstatlerin oder der Berichterstatter haben schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. So können beispielsweise Erörterungstermine mit dem Ziel einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits anberaumt oder Auskünfte eingeholt werden. Es können in geeigneten Fällen auch einzelne Beweise erhoben, zum Beispiel Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.

Die mündliche Verhandlung

Ist die Sache entscheidungsreif, bestimmt die oder der Kammervorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung, worauf die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung zu laden sind (§ 102 Abs. 1 VwGO).

Die mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden durch die Geschäftsstelle in der Reihenfolge geladen, die das Präsidium des Gerichts im Geschäftsverteilungsplan vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt hat.

Das Präsidium des Gerichts ist übrigens ein aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und einer gesetzlich bestimmten Anzahl von den Berufsrichtern gewählter Richterinnen und Richter des Gerichts gebildetes Selbstverwaltungsgremium, das die Zuständigkeit der einzelnen Kammern und die Zugehörigkeit

der Berufsrichterinnen und -richter zu diesen Kammern allgemein in einem Geschäftsverteilungsplan regelt, der jeweils für ein Jahr gilt und im Laufe eines Geschäftsjahres nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden kann.

Die mündliche Verhandlung, an die sich im Normalfall die Beratung und die Verkündung von Entscheidungen anschließen, ist der zentrale Abschnitt von Gerichtsverfahren, in denen es zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter kommt. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die mündliche Verhandlung wird durch die oder den Vorsitzenden eröffnet und geleitet (§ 103 Abs. 1 VwGO). Sie beginnt mit dem Vortrag des wesentlichen Inhalts der Akten durch die oder den Vorsitzenden bzw. die Berichterstatterin oder den Berichterstatter (§ 103 Abs. 2 VwGO), auf den die Beteiligten allerdings auch verzichten können. Danach erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen (§ 103 Abs. 3 VwGO). Die oder der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern (§ 104 Abs. 1 VwGO) und jedem Mitglied des Gerichts – also auch den ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern – auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Nach Erörterung der Streitsache erklärt die oder der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht zieht sich dann zur Beratung zurück, kann aber auch mehrere Verfahren hintereinander mündlich verhandeln und sich dann erst zur Beratung der zuvor verhandelten Streitsachen zurückziehen.

Die Beratung

Die Beratung und Abstimmung sind in den §§ 192 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt. Die oder der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen (§ 194 Abs. 1 GVG). Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht (§ 194 Abs. 2 GVG).

Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen (§ 196 Abs. 1 GVG). Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist in § 197 GVG wie folgt geregelt: Wenn eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter ernannt ist, stimmt sie oder er zuerst, dann die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach dem Lebensalter, wobei die jeweils jüngeren vor den älteren stimmen.

Die Berufsrichterinnen oder Berufsrichter stimmen in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters, die oder der Vorsitzende zuletzt.

Das Urteil

Im Normalfall schließt sich an mündliche Verhandlung und Beratung die Verkündung eines Urteils an, sofern nicht das Gericht die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beschließt, eine Beweisaufnahme anordnet oder das Verfahren wegen Bestehens eines Verfahrenshindernisses einstellt, etwa nach einer in der mündlichen Verhandlung erklärten Klagerücknahme.

Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden verkündet, wozu auch ein besonderer Verkündungstermin bestimmt werden kann. Es ergeht „Im Namen des Volkes!“ und wird nach der Verkündung der Entscheidungsformel in der Regel kurz mündlich begründet.

Statt der Verkündung kann die Zustellung des Urteils angeordnet werden, bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt (§ 116 Abs. 2 und 3 VwGO).

In allen Fällen ist das Urteil schriftlich abzufassen und von den Berufsrichterinnen und -richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Form und Inhalt des Urteils sind im Einzelnen in § 117 VwGO geregelt.

Das Klageverfahren in zweiter Instanz

Gegen Urteile erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte ist zumeist die Berufung statthaft, die allerdings seit 1997 stets der Zulassung bedarf, die seit Anfang 2002 auch durch das Verwaltungsgericht selbst im Urteil erfolgen kann.

Das Zulassungsverfahren

Die Berufung ist nur zuzulassen:

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO),
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder besondere Schwierigkeiten aufweist (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO),
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO),
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (des Verwaltungsgerichtshofs), des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Wird nicht schon im Urteil des Verwaltungsgerichts aus diesen Gründen die Berufung zugelassen, können unterliegende Beteiligte einen Zulassungsgrund mit einer Zulassungsbeschwerde geltend machen, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegt werden muss und in der die geltend gemachten Zulassungsgründe darzulegen sind.

Über den Zulassungsantrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht (der Hessische Verwaltungsgerichtshof) durch Beschluss, an dem nur die Berufsrichterinnen/und Berufsrichter des zuständigen Senats mitwirken und der kurz begründet werden soll. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig.

Lässt das Oberverwaltungsgericht (der Hessische Verwaltungsgerichtshof) die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124a Abs. 5 VwGO).

Das Berufungsverfahren

Für das Berufungsverfahren selbst gelten weitgehend die für das Klageverfahren erster Instanz maßgebenden Vorschriften, auf die bereits hingewiesen worden ist. Das Oberverwaltungsgericht (der Hessische Verwaltungsgerichtshof) prüft auf Grund zugelassener Berufungen die Sach- und Rechtslage in gleichem Umfang wie die erstinstanzlichen Gerichte. In besonderen Fällen können auch zugelassene Berufungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss dem Senat angehöriger Berufsrichterinnen und -richter als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen werden (§§ 125 Abs. 2, 130a VwGO), zum Beispiel dann, wenn die zugelassene Berufung nicht innerhalb eines Monats nach der Zulassung schriftlich begründet worden ist (§ 124a Abs. 6 VwGO).

Will der Senat durch Beschluss inhaltlich über die Berufung entscheiden, also sie für begründet oder unbegründet erklären, muss diese Entscheidung einstimmig ergehen.

Wird keine solche Entscheidung durch Beschluss getroffen, ist über die Berufung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wie in erster Instanz mündlich zu verhandeln, sofern die Beteiligten nicht mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sind (§§ 101 Abs. 2, 125 Abs. 1 VwGO).

Gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte (des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs) steht den Beteiligten die Revision zu, wenn sie durch das Oberverwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung durch das Bundesverwaltungsgericht zugelassen wird.

Für die Zulassung der Revision gelten ähnliche Gesichtspunkte wie für die Zulassung der Berufung, wobei die Revision nur darauf gestützt werden kann, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Bundesrecht oder von mit Bundesrecht übereinstimmenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes beruhe (§ 137 Abs. 1 VwGO).

In einigen Rechtsgebieten ist die Berufung generell oder bei bestimmten Entscheidungsformen ausgeschlossen. So steht beispielsweise in Asylverfahren der Klägerin oder dem Kläger keine Berufung (und auch kein sonstiges Rechtsmittel) zu, wenn das Verwaltungsgericht das Klagebegehren gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen hat (§ 78 Abs. 1 AsylVfG).

Ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

Die Funktion der Laienbeteiligung

Ähnlich wie in der Strafgerichtsbarkeit, in der ehrenamtliche Richterinnen und Richter heute als Schöffen tätig sind, spielt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit jeher die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter eine große, in den letzten Jahren allerdings durch den Gesetzgeber wieder eingeschränkte Rolle.

Mit der starken Ausdehnung der Zuständigkeiten von Berufsrichtern als Einzelrichter hat der Gesetzgeber seit Beginn der 1980er Jahre den Einfluss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung deutlich beschnitten und die Zahl ihrer Einsatzmöglichkeiten drastisch beschränkt.

Mittlerweile wirken ehrenamtliche Richterinnen oder Richter im Allgemeinen in erster Instanz nur noch bei besonders schwierigen oder grundsätzlich bedeutsamen Fällen mit. In zweiter Instanz ist eine ähnliche Tendenz zu beobachten, obgleich hier kein Zwang zur Übertragung der Entscheidung in einfach gelagerten Fällen auf Berufsrichterinnen oder -richter als Einzelrichter besteht.

Gleichwohl ist die Funktion der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Prinzip noch diejenige, die auch zur Einführung der Mitwirkung von Laien als Schöffen in Strafprozessen führte.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen die juristisch vorgebildeten Berufsrichterinnen und -richter in gewisser Weise kontrollieren, die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen erhöhen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtspflege stärken und das Verständnis für die Tätigkeit der Gerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit fördern. Die Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist in besonderem Maße geeignet, die Berufsrichter dazu zu veranlassen, Verständlichkeit und Überzeugungskraft ihrer Argumente zu überprüfen, damit sie auch von dem juristisch nicht vorgebildeten Laien verstanden werden.

Die rechtliche Ausgestaltung des Amtes

Persönliche Voraussetzungen

Nach § 20 Abs. 1 VwGO muss der ehrenamtliche Richter Deutscher im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116 GG) sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben (§ 20 Satz 2 VwGO).

Ausschließungsgründe

Nach § 21 VwGO sind Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, die

- infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Diese Aufzählung der Ausschließungsgründe ist abschließend. Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, dass ungeeignete Personen vom Richteramt fern gehalten werden können.

Neben diesen Ausschließungsgründen, die generell an der Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder Richter hindern, können im Einzelfall Ausschlussgründe gegeben sein. So ist gemäß § 54 Abs. 2 VwGO von der Ausübung als Richter oder ehrenamtlicher Richter auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. Im Übrigen richten sich die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 54 VwGO nach den §§ 41 bis 49 Zivilprozessordnung (ZPO), die entsprechend anzuwenden sind.

Nach § 41 ZPO ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes (im Einzelfall) kraft Gesetzes ausgeschlossen

- in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

- in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
- in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
- in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
- in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszuge oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

Ablehnung durch Beteiligte

Gemäß § 54 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 42 ZPO kann ein Richter von Verfahrensbeteiligten sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen der Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Entscheidung über Ausschließung und Befangenheit

Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes oder der Besorgnis der Befangenheit entscheidet das jeweils zuständige Gericht ohne Mitwirkung der betroffenen Richterin bzw. des betroffenen Richters. Nach § 48 ZPO hat das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch durch die Verfahrensbeteiligten nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Wenn Sie Zweifel haben, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt oder ein Verfahrensbeteiligter gegen Sie begründete Besorgnis der Befangenheit haben könnte, sollten Sie möglichst frühzeitig die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der jeweiligen Kammer oder des jeweiligen Senats über diese Zweifel begründende Umstände informieren, damit die weiteren Maßnahmen möglichst noch vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung beziehungsweise vor dem Beratungstermin getroffen werden können.

Interessen- oder Pflichtenkollision

Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichte gebietet es, solche Personen nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern zu berufen, bei denen durch eine Berufung unter Umständen Interessen- beziehungsweise und Pflichtenkollisionen entstehen könnten.

Die in § 22 VwGO genannten Personen können daher nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Parlamentsabgeordnete, um die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie andere im öffentlichen Dienst stehende Personen, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind oder als Wehrpflichtige Wehrdienst beziehungsweise Zivildienst leisten, ferner Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Tritt ein solcher Hinderungsgrund erst nach der Wahl zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter ein, ist die betroffene Person vom Richteramt zu entbinden. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts, bei dem Sie zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter bestellt sind.

Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Bei jedem Verwaltungsgericht und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestehen Wahlausschüsse, denen die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Verwaltungsgerichts bzw. des Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzende sowie ein von der Landesregierung bestimmter Verwaltungsbeamter und sieben vom Hessischen Landtag gewählte Vertrauensleute angehören.

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im jeweiligen Gerichtsbezirk auf, die die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt (Kreistag bzw. Stadtverordnetenversammlung) erhalten muss.

Aus diesen Listen wählt der Wahlausschuss dann die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für deren vierjährige Amtszeit.

Die Heranziehung zu Sitzungen

Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bzw. des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

Für jede Kammer und jeden Senat ist eine Liste aufzustellen, die mindestens zwölf Namen enthalten muss. Für die Fälle unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in dessen Nähe wohnen.

Durch die gesetzliche Regelung der Besetzung der Richterbank auch für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter soll verhindert werden, dass willkürlich eine bestimmte Richterin oder ein bestimmter Richter im Einzelfall zur Entscheidungsfindung herangezogen oder von der Mitwirkung in einer bestimmten Rechtssache ausgeschlossen wird.

Die Regelung dient der Bestimmung des gesetzlichen Richters im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und der Wahrung der Unabhängigkeit des Gerichts.

Die Vereidigung

Gemäß § 45 Deutsches Richtergesetz sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit.

Die oder der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben und folgende Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die religiöse Beteuerungsformel „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Gibt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, so wird das dann zu leistende eidesgleiche Gelöbnis mit folgender Formel eingeleitet: *„Ich gelobe, die Pflichten“*.

Die Beendigung des Amtes

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet ohne besonderen Aufhebungsakt grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren nach der Wahl. Gemäß § 29 Abs. 2 VwGO wird – bei verspäteter Neuwahl – die Amtszeit über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl verlängert.

Unter den Voraussetzungen des § 24 VwGO kann die ehrenamtliche RichterIn oder der ehrenamtliche Richter auch während der Amtszeit von seinem Amt entbunden werden. Die Entscheidung darüber trifft ein Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.

Auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts bzw. des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs kann dies geschehen, wenn nachträglich Ausschluss- oder Hinderungsgründe nach §§ 20 bis 22 VwGO bekannt werden oder neu auftreten, wenn die RichterIn oder der Richter Amtspflichten gröblich verletzt hat oder die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

Auf eigenen Antrag einer ehrenamtlichen RichterIn oder eines ehrenamtlichen Richters hat eine Entbindung zu erfolgen, wenn sie oder er einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 VwGO geltend macht, ihren bzw. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt oder wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

Nach § 23 Abs. 1 VwGO dürfen die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen RichterIn oder des ehrenamtlichen Richters ablehnen

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Besonderheiten in Fachspruchkörpern

Neben den allgemeinen Kammern und Senaten, in denen die Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung behandelt werden, gibt es bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besondere Spruchkörper, in denen neben Berufsrichterinnen und -richtern auch sogenannte Fachbeisitzer mitwirken, die nach besonderen Vorschriften bestellt sind und auf deren Rechtsverhältnisse hier nur am Rande eingegangen werden soll.

Es handelt sich dabei um

- Disziplinarkammern und Disziplinarsenate, die Disziplinarverfahren gegen Bundes-, Landes- und Kommunalbeamte durchführen und in denen entsprechende Beamtinnen und Beamte als Fachbeisitzer mitwirken;
- Fachkammern und Fachsenate nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Hessischen Personalvertretungsgesetz, die über Streitigkeiten über

die Zusammensetzung von Personalvertretungen und deren Mitwirkung an Maßnahmen des jeweiligen Arbeitgebers entscheiden und in denen neben Berufsrichterinnen und -richtern als Beisitzer auch Angehörige des öffentlichen Dienstes mitwirken, die von der jeweiligen Arbeitgeberseite bzw. den zuständigen Gewerkschaften vorgeschlagen sind;

- die Berufsgerichte für Heilberufe und das Landesberufsgericht für Heilberufe, die Berufsvergehen von Angehörigen der akademischen Heilberufe ahnden und in denen als Fachbeisitzer Personen mitwirken, die diesen Berufsgruppen angehören (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologen und Psychotherapeuten);
- das Flurbereinigungsgericht beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, das in der Besetzung mit zwei Berufsrichterinnen oder -richtern und drei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern entscheidet, die zum Teil zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und entsprechend tätig gewesen sein müssen.

Entschädigung und Versicherungsschutz

Bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Richterin oder Richter sollen ihnen nach dem Willen des Gesetzgebers keine erheblichen wirtschaftlichen Nachteile und kein ungedecktes Unfallrisiko entstehen. Deshalb sind durch das im Anhang auszugswise abgedruckte Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und im Anhang ebenfalls ausgedruckte Bestimmungen des 7. Buches des Sozialgesetzbuchs (Gesetzliche Unfallversicherung) – SGB VII – bestimmte Leistungen garantiert, die ihnen bei einer Sitzungsteilnahme und bei Unfällen anlässlich ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter zustehen.

Nähere Einzelheiten können Sie dem im Anhang abgedruckten Merkblatt zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes entnehmen.

Die Entschädigung

Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter erhalten bei Sitzungsteilnahme für maximal 10 Stunden am Tag eine Grundentschädigung von 4,- EUR pro Stunde (einschließlich Reisezeiten) sowie Verdienstaufschlag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit in Höhe von 16,- EUR pro Stunde, in Ausnahmefällen bis zu 41,- EUR pro Stunde (§ 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter). Hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche werden ihnen durch die jeweiligen Kammer- und Senatsvorsitzenden im Laufe der Sitzung die erforderlichen Hinweise gegeben.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt zunächst durch das für die jeweilige Kammer oder den Senat zuständige Geschäftsstellenteam, das sie auch entsprechend berät. Sollten sie einmal mit der Festsetzung durch das Geschäftsstellenteam nicht einverstanden sein und sollten sich die Meinungsverschiedenheiten nicht auf gütlichem Wege regeln lassen, können sie nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung beantragen.

Das Verfahren über diesen Antrag und ein sich eventuell anschließendes Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. Allerdings werden ihnen durch das Festsetzungsverfahren entstehende Kosten nicht erstattet.

Als Fahrtkosten werden grundsätzlich die Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels bis zur 1. Klasse zugrundegelegt. Bei einer Gesamtstrecke bis zu 200 km werden bei Benutzung eines eigenen oder entgeltlich von Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs ein Kilometergeld von 0,27 EUR für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung

des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren, erstattet (§ 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter).

Darüber hinaus werden eine Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter gewährt. In diesem Rahmen können auch Mehraufwendungen für Kinderbetreuung in tatsächlich entstehender Höhe ersetzt werden.

Ist allerdings mit der bevorstehenden Wahrnehmung eines Gerichtstermins für sie ein besonders hoher Mehraufwand – etwa durch die Notwendigkeit fachgerechter Betreuung eines schwerkranken Kindes oder sonstigen Familienangehörigen – verbunden, sollten Sie sich vor der Wahrnehmung des Termins möglichst frühzeitig mit der Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer oder des jeweiligen Senats in Verbindung setzen und sich beraten lassen, ob Sie mit einer kostendeckenden Entschädigung rechnen können.

In solchen Fällen kann auch in Betracht kommen, sich im Einzelfall für verhindert zu erklären.

Der Unfallschutz

Bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder Richter genießen Sie nach Maßgabe der im Anhang auszugsweise abgedruckten §§ 2, 8, 26 SGB VII Unfallversicherungsschutz wie bei Arbeitsunfällen, ohne dass Sie hierzu mit einem Versicherungsträger in Verbindung treten oder Beiträge leisten müssen. Versichert ist auch das Wegerisiko nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 SGB VII.

Anhang

Wichtige Rechtsvorschriften

Merkblatt: Sozialversicherung/Vermögensbildung

Grundgesetz (Auszug)

Art. 19

...

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Art. 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Art 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Verfassung des Landes Hessen (Auszug)

Art. 126

Gesetzlicher Richter, Unabhängigkeit der Gerichte

- (1) Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt.
- (2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Deutsches Richtergesetz (Auszug)

§ 1

Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 25

Grundsatz

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 27

Übertragung eines Richteramts

- (1) Dem Richter auf Lebenszeit und dem Richter auf Zeit ist ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen.
- (2) Ihm kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Gericht übertragen werden, soweit ein Gesetz dies zulässt.

§ 39

Wahrung der Unabhängigkeit

Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

§ 43

Beratungsgeheimnis

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

§ 44

Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

- (1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.
- (2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 45

Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

- (1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).
- (2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:
„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

- (4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:
„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

(6) . . .

(8) Über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt wird ein Protokoll aufgenommen.

(9) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

§ 45a

Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung „Schöffe“, die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung „Handelsrichter“ und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung „ehrenamtlicher Richter“.

Hessisches Richtergesetz (Auszug)

§ 4

Ernennung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter, die nach den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften berufen oder ernannt werden, erhalten eine Ernennungsurkunde. In dieser müssen die Worte „unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis“ enthalten sein . . .

Gerichtsverfassungsgesetz (Auszug)

§ 192

(1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

- (2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.
- (3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen anzuwenden.

§ 194

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.
- (2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195

Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.
- (2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.
- (3) . . .

§ 197

Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

Verwaltungsgerichtsordnung (Auszug)

§ 1

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt.

§ 5

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Verwaltungsgericht werden Kammern gebildet.

(3) Die Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 84) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

§ 6

(1) Die Kammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

§ 10

- (1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.
- (2) Bei dem Bundesverwaltungsgericht werden Senate gebildet.
- (3) Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern.

§ 13

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt.

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

§ 21

- (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen
 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

- (1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen
 1. Geistliche und Religionsdiener,
 2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
 3. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
 4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
 5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24

- (1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er
 1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann
 2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
 3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
 4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
 5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.
- (3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf vier Jahre gewählt.

§ 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamt-

lichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zuzusenden.

§ 29

- (1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.
- (2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30

- (1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind. Für jede Kammer ist eine Liste aufzustellen, die mindestens zwölf Namen enthalten muss.
- (2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 32

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

§ 33

- (1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.
- (2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

§ 54

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.

Zivilprozessordnung (Auszug)

§ 41

Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 42

Ablehnung eines Richters

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

§ 43

Verlust des Ablehnungsrechts

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44

Ablehnungsgesuch

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.
- (2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.
- (4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekanntgeworden sei.

§ 45

Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

- (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.
- (2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
- (3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

§ 46

Entscheidung und Rechtsmittel

- (1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.
- (2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47

Unaufschiebbare Amtshandlungen

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.

§ 48

Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (Auszug)

§ 1

Sitz und Bezirk der Gerichte

- (1) Das Oberverwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Hessischer Verwaltungsgerichtshof“. Es hat seinen Sitz in Kassel.
- (2) Verwaltungsgerichte bestehen
1. in Darmstadt für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach,
 2. in Frankfurt am Main für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis,
 3. in Gießen für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,
 4. in Kassel für die Stadt Kassel sowie die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis,
 5. in Wiesbaden für die Stadt Wiesbaden sowie die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis.

§ 3

Bildung der Kammern und Senate

Der zuständige Minister bestimmt im Rahmen des Haushaltsplans durch Rechtsverordnung die Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof.

§ 5

Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter

- (1) Für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter werden die Vertrauensleute und ihre Vertreter für die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt. Eine Ersatzwahl findet nur für den Rest der Wahlperiode statt. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Vertrauensleute und Vertreter im Amt.
- (2) Die Vertrauensleute und ihre Stellvertreter beruft der Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl. Jede Fraktion ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen.

Die Sitze der Vertrauensleute werden auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren verteilt. Die auf der Liste folgenden Namen gelten in gleicher Anzahl als Stellvertreter. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das durch den Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Im Falle des Ausscheidens eines Vertrauensmannes rückt der jeweils erste noch nicht berufene auf der gleichen Liste gewählte Stellvertreter nach.

§ 6

Asylsachen

Die Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1362), geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442), werden für die Stadt Offenbach am Main und den Landkreis Offenbach dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und für den Main-Taunus-Kreis und den Landkreis Groß-Gerau dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zugewiesen.

§ 15

Normenkontrolle

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Gültigkeit im Range unter dem Landesgesetz stehender Rechtsvorschriften, auch soweit diese nicht in § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannt sind.

(2) Die Entscheidung im Normenkontrollverfahren ergeht in der Besetzung mit fünf Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken nur drei Richter mit; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 47 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie für Beschlüsse über Anträge nach § 47 Abs. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 17

Besetzung der Senate des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Die Senate des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden unbeschadet des § 15 Abs. 2 in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, in den Fällen des § 48 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Besetzung mit fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 84 der Verwaltungsgerichtsordnung) wirken die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nicht mit.

Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Auszug)

§ 1

Bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen

1. bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zwölf Senate,
2. bei den Verwaltungsgerichten in
 - a) Darmstadt neun Kammern,
 - b) Frankfurt am Main dreizehn Kammern,
 - c) Gießen zehn Kammern,
 - d) Kassel sieben Kammern,
 - e) Wiesbaden acht Kammern.

Neben den Senaten und Kammern nach Satz 1 bestehen die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Spruchkörper.

§ 2

...

Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Auszug)

§ 1

Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Die ehrenamtlichen Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit erhalten eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2),
2. Fahrtkosten (§ 3),
3. Aufwand (§§ 4 und 5).

§ 2

Entschädigung für Zeitversäumnis

(1) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung von 4 Euro für jede Stunde.

(2) Entsteht dem ehrenamtlichen Richter ein Verdienstausschlag, so erhält er ferner für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens 16,- EUR. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher der ehrenamtliche Richter seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nachgehen kann. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält neben der Entschädigung nach Abs. 1 10,- EUR je Stunde. Satz 4 gilt entsprechend für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung nach Satz 4 und 5 wird nicht gewährt, soweit dem ehrenamtlichen Richter Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

(3) Als Entschädigung nach Abs. 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstausschlages ein Betrag bis zu 31,- EUR für jede Stunde gewährt werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an sechs Tagen oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen oder wenn er in einem Verfahren an mehr als zwanzig Tagen herangezogen wird. Wird er in einem Verfahren an mehr als fünfzig Tagen herangezogen, so tritt an die Stelle des Betrages von 31,- EUR ein Betrag von 41,- EUR.

(4) Die Entschädigungen werden für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt, die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 4 jedoch für höchstens acht Stunden je Tag; Teilzeitbeschäftigten wird die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 4 höchstens für die Zeitdauer gewährt, die zusammen mit der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit acht Stunden je Tag nicht überschreitet. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

§ 3

Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlichen Richtern werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels oder bei einer Gesamtstrecke bis zu 200 Kilometern bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges ersetzt. Höhere Fahrtkosten werden ersetzt, soweit durch die Benutzung eines anderen als durch die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels die Entschädigung insgesamt nicht höher wird oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(2) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet.

(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs sind zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,27 EUR für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren, zu erstatten.

(4) Für Reisen während der Tagung werden Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben am Sitzungs-ort gewährt werden müssten.

(5) Tritt der ehrenamtliche Richter die Reise zum Sitzungsort von einem anderen als seinem Wohnort an oder fährt er nach der Sitzung zu einem anderen Ort als seinem Wohnort, so werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt von und zum Wohnort zu erstattenden Kosten ersetzt. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der ehrenamtliche Richter zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 4

Entschädigung für Aufwand

(1) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.

(2) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten für die Zeit, während der sie aus Anlass der Dienstleistung von ihrem Wohnort abwesend sein müssen, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt. Bei Abwesenheit bis zu acht Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 3,- EUR erstattet.

(3) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, wohnen oder berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld von 3,- EUR, wenn sie an einer Sitzung mehr als acht Stunden teilnehmen. Übersteigen ihre Auslagen diesen Betrag, so werden die notwendigen Auslagen bis zur Höhe des in Abs. 2 vorgesehenen Tagegeldes erstattet. Bei einer Sitzungsdauer bis zu acht Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 3,- EUR ersetzt.

(4) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst gewährt.

§ 5

Ersatz sonstiger Aufwendungen

Auch die in den §§ 3 und 4 nicht besonders genannten baren Auslagen werden, soweit sie notwendig sind, dem ehrenamtlichen Richter ersetzt. Dies gilt besonders für die Kosten einer notwendigen Vertretung und für die Kosten notwendiger Begleitpersonen.

§ 8

Entschädigung in besonderen Fällen

Die Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 wird auch gewährt,

- a) wenn die ehrenamtlichen Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagen herangezogen werden,
- b) . . .

§ 10

Vorschuss

Den ehrenamtlichen Richtern ist auf Antrag ein angemessener Vorschuss zu bewilligen.

§ 11

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstleistung bei der Stelle geltend gemacht wird, welche die Entschädigung anzuweisen hat.

§ 12

Gerichtliche Festsetzung

(1) Die dem ehrenamtlichen Richter zu gewährende Entschädigung wird durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt, wenn der ehrenamtliche Richter oder die Staatskasse die richterliche Festsetzung beantragt. Zuständig ist das Gericht, bei dem der ehrenamtliche Richter mitgewirkt hat.

(2) Gegen die richterliche Festsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,- EUR übersteigt. Beschwerdeberechtigt sind nur der ehrenamtliche Richter und die Staatskasse. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht kann der Beschwerde abhelfen.

(3) Die Entscheidung trifft das Gericht ohne die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.

(4) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden; § 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII – (Auszug)

§ 2

Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

...

10. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für öffentlichrechtliche Religionsgemeinschaften oder für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
11. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden,

§ 8

Arbeitsunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen

oder

- b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,

3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,
 4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
 5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.
- (3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

§ 26

Grundsatz

- (1) Versicherte haben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und unter Beachtung des Neunten Buches Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen.
- (2) Der Unfallversicherungsträger hat mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig
1. den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern,
 2. den Versicherten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
 3. Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbständigen Lebens unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens bereitzustellen,
 4. ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen,

5. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen.

(3) Die Leistungen zur Heilbehandlung und zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen.

(4) Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Teilhabe haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Sie werden als Dienst- und Sachleistungen zur Verfügung gestellt, soweit dieses oder das Neunte Buch keine Abweichungen vorsehen.

(5) Die Unfallversicherungsträger bestimmen im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe sowie die Einrichtungen, die diese Leistungen erbringen, nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei prüfen sie auch, welche Leistungen geeignet und zumutbar sind, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Merkblatt

zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Gesetzliche Krankenversicherung

A. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

1. Bei **pflichtversicherten** ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden erbracht, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter – EhrRIEG – mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

2. **Freiwillig** versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird.
Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden (vgl. vorstehend Nr. 1 Abs. 2 Satz 2).

B. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

1. Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in Folge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass nach § 163 Abs. 3 SGB VI maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Arbeitsentgelt gilt (sog. Unterschiedsbetrag). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden. Es ist zulässig, den Antrag für alle durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit verursachten Entgeltminderungen zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Nach einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Antrag erforderlich. Bei einem rechtzeitig gestellten Antrag ist der Arbeitgeber nach § 28e SGB IV gesetzlich verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge auch aus dem Unterschiedsbetrag abzuführen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, allerdings grundsätzlich nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen (vgl. § 28g S. 3 SGB IV), den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Beitragsanteil umfasst sowohl den (häufigen) Arbeitnehmeranteil an den Rentenversicherungsbeiträgen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), als auch den vollen Anteil an den entsprechenden Beiträgen aus dem Unterschiedsbetrag (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

Nach § 165 Abs. 2 SGB VI gelten die vorstehenden Regelungen für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende (vgl. zu diesem Personenkreis § 12 SGB IV) entsprechend, soweit diese nicht von dem Recht nach § 28m Abs. 2 S. 1 SGB IV Gebrauch machen, die Beiträge selbst zu zahlen. In letzterem Fall entfallen die entsprechenden Pflichten und Rechte des Arbeitgebers aus §§ 28e und 28g SGB IV.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die bei Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem unmittelbaren Wege zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Tätigkeit abweichen.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

IV. Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagenbegünstigten Jahreshöchstbetrag aus dem regulären Arbeitslohn nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen: Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes abzuschließen und die anzulegenden Lohnteile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Richtertätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage verringert.

V. Weitere Auskünfte

über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger geben können. Diese sind für die

Krankenversicherung	die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Ersatzkassen, See-Krankenkasse, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Bundesknappschaft),
Rentenversicherung	die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Landesversicherungsanstalten, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Seekasse, Bahn-Versicherungsanstalt),
Unfallversicherung	die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Bundesausführungsbehörde und Ausführungsbehörden der Länder bei ehrenamtlicher Richtertätigkeit).

Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
Abstimmung	16	Einzelrichter	10
Aktenzeichen	14	Feststellungsklage	13
Amtsgericht	8	Fachspruchkörper	25
Anfechtungsklage	14	Finanzgericht	8
Arbeitsgericht	8	Finanzgerichtsbarkeit	8
Arbeitsgerichtsbarkeit	8	Fragerecht	16
Asylverfahren	10	Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)	35
Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)	10	Geschäftsverteilungsplan	16
Ausführungsgesetz zur VwGO	11, 45	Gesetzgebung (Legislative)	8
Beratung	16	Gestaltungsklage	13
Beratungsgeheimnis	12	Gewaltenteilung	8
Berichterstatter	14, 16	Großprojekte, technische	11
Berufung	11	Grundgesetz (GG)	7, 24
Zulassungsverfahren, -gründe	18	Hessisches Richtergesetz (HRiG)	35
Verfahren über die Berufung	19	Kammer	14
Berufsrichter	10	Klageart	13
Beschluss	10	Klageschrift	13
Beschwerde	12	Klageverfahren	13
Bundesarbeitsgericht	8	Ladung, Ladungsfrist	15
Bundesfinanzhof	8	Landesarbeitsgericht	8
Bundesgerichtshof	8	Landessozialgericht	8
Bundessozialgericht	8	Landgericht	8
Bundesstaat	7	Leistungsklage	13
Bundesverfassungsgericht	8	Normenkontrollverfahren	11
Bundesverwaltungsgericht	8	Oberlandesgericht	8
Deutsches Richtergesetz (DRiG)	33	Oberverwaltungsgericht	8
Ehrenamtliche Richter	10	Ordentliche Gerichtsbarkeit	8
Ablehnung durch Beteiligte	22	Präsidium	15
Ausschließungsgründe	21	Rechtsprechung (Judikative)	8
Beendigung des Amtes	24	Rechtsstaat	7
Entschädigung, Gesetz	27, 48	Senat	11
Funktion der Laienbeteiligung	20	Sozialgericht	8
Heranziehung zu Sitzungen	23	Sozialgerichtsbarkeit	8
Interessen-/Pflichtenkollision	23	Sozialgesetzbuch (SGB VII)	53
Persönliche Voraussetzungen	21	Staatsgerichtshof	8
Vereidigung	24		
Versicherungsschutz	27, 53		
Wahlverfahren	23		
Eilverfahren	10		

	Seite		Seite
Unabhängigkeit	12	Verwaltungsgerichtsbarkeit	8, 10
Urteil	17	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	9, 37
Verfassung des Landes Hessen (HV)	33	Verwaltungsgerichtshof	8
Verhandlung, mündliche	11, 15	Vorbereitendes Verfahren	14
Verkündung, Verkündungstermin	17	Vorsitzender	14
Verordnung über Senate und Kammern	48	Vollziehende Gewalt (Exekutive)	8
Verpflichtungsklage	14	Zivilprozessordnung (ZPO)	43
Verwaltungsgericht	8	Zustellung	17